

Steffen Feldmann
Vorstand Finanzen und Internationales

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner

Jakob Mast
Telefon-Durchwahl 0761 200-467

Martin Beißwenger
Telefon-Durchwahl 0761 200-327

Tobias Mohr
Telefon-Durchwahl 0761-200-475

www.caritas.de

Datum 13.10.2023

Kurzstellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Verbesserung der Rückführung

Der Deutsche Caritasverband e.V. bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) samt Synopse.

Angesichts der Komplexität, der in dem vorgelegten Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen, ist die gesetzte Frist von zwei Tagen bei weitem zu kurz, um den Entwurf angemessen zu analysieren und umfassend dazu Stellung zu beziehen. Ein wertschätzender Umgang mit den fachlich kompetenten Organisationen und Stellen der Zivilgesellschaft ist in diesem Vorgehen schwer zu erkennen.

In dem Referentenentwurf werden weitreichende Grundrechtseingriffe vorgeschlagen, insbesondere in das Recht auf Freiheit, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Privatsphäre. Entsprechend unangemessen ist ein derart beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren, in dem die rechtliche Expertise und Praxiserfahrung der im Rahmen der Verbändebeteiligung angefragten Organisationen nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Gerade die Einbeziehung der Expertise der fachlich kompetenten Organisationen und Stellen der Zivilgesellschaft, die täglich selbst oder über Partnerorganisationen in mehreren tausend Migrationsfachdiensten, Beratungsstellen und Einrichtungen mit den gesetzlichen Regelungen umgehen, ist für den Erlass von qualifizierten und praxistauglichen rechtlichen Regelungen aber von grundlegender Bedeutung.

Daher hat sich der Deutsche Caritasverband wie zahlreiche andere zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen entschieden, diesen Referentenentwurf nicht in dem gewohnten

Umfang zu kommentieren, sondern lediglich cursorisch einige ausgewählte Vorschläge zu bewerten. Der Deutsche Caritasverband behält sich vor, im späteren parlamentarischen Verfahren detaillierter Stellung zu beziehen.

Derzeit ist grundsätzlich eine Richtung im nationalen und europäischen Diskurs zu den Themen Flucht und Migration zu erkennen, die aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes der aktuellen Situation nicht gerecht wird. Etwa 70% der in Deutschland schutzsuchenden Menschen bekommen bei inhaltlicher Prüfung ihrer Asylanträge aktuell einen Schutzstatus zugesprochen. Sie werden also in Deutschland bleiben und Teil der Gesellschaft werden. Der Fokus sollte daher auf die Integration und die langfristige Teilhabe der nach Deutschland kommenden Menschen gelegt werden. Ausreisepflichtige Personen, deren Abschiebungen tatsächlich durchgeführt werden können - und bei denen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegen stehen - bilden dagegen eine wesentlich kleinere Gruppe, der aktuell aber in der politischen Debatte im Verhältnis gesehen überdurchschnittlich viel Aufmerksamkeit zuteilwird.

1. 54 Absatz 1 Nummer 2a AufenthG-E

Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses, wenn der Betroffene einer kriminellen Vereinigung angehört oder angehört hat

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll bereits bestehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass eine Person Mitglied einer kriminellen Vereinigung ist.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband kritisiert, dass Personen, denen kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann, auf Basis von Annahmen als besonders schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in Deutschland behandelt werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Verurteilung im strafrechtlichen Verfahren umgangen werden soll. Denn eine Ausweisung soll, wie in der Begründung des Referentenentwurfs deutlich wird, ohne Verurteilung oder sogar ohne Ermittlungsverfahren möglich sein (vgl. S. 41 des Referentenentwurfs)

Die Diskussionen zur sogenannten Clankriminalität und auch die undifferenzierte Erfassung von Verdächtigen allein auf Grund einer Familienzugehörigkeit machen deutlich, dass hier ein hohes Risiko besteht, Personen als Angehörige der organisierten Kriminalität zu verdächtigen und auszuweisen, ohne, dass auch nur für die Eröffnung eines Strafverfahrens ausreichende Beweise gegen sie vorliegen. Da die Regelung dazu dienen soll, Angehörige einer „kriminellen Vereinigung“ leichter abzuschieben, muss berücksichtigt werden, dass eine Ausweisung nicht automatisch zu einer erfolgreichen Abschiebung führt. In der Praxis stehen häufig rechtliche oder tatsächliche Hindernisse auch bei strafrechtlich verurteilten Personen einer Abschiebung entgegen.

2. §§ 48 Abs. 3, 3a, 3b AufenthG-E und §§ 15 Abs. 2 Nr.6, 15a AsylG-E

Auslesen und Auswerten von Datenträgern einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste

Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass das Auslesen und Auswerten von Mobiltelefonen und anderen Datenträgern sowie von Cloud-Speichern von AusländerInnen zulässig ist, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Passes sind.

Diese Änderung ist eine Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (BVerwG 1 C 19.21). Darin wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis des BAMF, systematisch Mobiltelefone auszuwerten, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig war. Das Gericht verlangt, dass vor einer Auswertung die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs im Einzelfall geprüft wird. Das BVerwG kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswertung insbesondere dann nicht verhältnismäßig ist, wenn die Informationen mit einem weniger eingriffsintensiven Mittel erlangt werden können.

Bewertung:

Dem Ziel, den Anforderungen, die das BVerwG-Urteil aufgestellt hat, gerecht zu werden, erreicht der Vorschlag nicht. Es ist nach wie vor vorgesehen, ohne Prüfung des Einzelfalls die Daten auszulesen. Lediglich die Auswertung soll bei Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen des Urteils, da nach Auffassung des BVerwG das Auslesen der Daten Bestandteil der Auswertung ist. Somit liegt auch zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grundrechtseingriff vor. Dieser kann nicht durch eine Prüfung der Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Im Hinblick auf die Auswertung stellt die Auslesung zwar einen geringfügigeren Eingriff dar. Die Auslesung dient jedoch bereits als Vorbereitungshandlung, da sie ohne Auswertung der gewonnenen Daten keinen isoliert zu betrachtenden Mehrwert darstellt. Lediglich in der Verbindung mit der nachfolgenden Auswertung können die Daten für einen Erkenntnisgewinn verwertet werden. Deshalb ist bereits in der Auslesung der Daten ein Grundrechtseingriff zu sehen, der aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes in seiner pauschalisierten Form weder erforderlich noch angemessen und damit unverhältnismäßig ist.

Die Erweiterung auf Cloud-Speicher stellt auch nicht, wie in der Begründung des Entwurfs dargelegt, eine bloße Klarstellung dar, sondern ist ein zusätzlicher Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Cloud-Speicher werden über die bloße Sicherung von Daten der Mobiltelefone hinaus verwendet und dienen der zentralen Speicherung einer Vielzahl von persönlichen und personenbezogenen Daten auf vielen Geräten. Ein solcher Eingriff muss gesondert auf seine Verhältnismäßigkeit überprüft werden, da zur Identitätsfeststellung nicht alle auf einem Datenträger oder Cloud-Speicher gespeicherten

Daten dienen und daher die Datenauslesung aller Daten nicht geeignet und erforderlich hinsichtlich des avisierten Zwecks ist.

3. § 62b Absatz 1 AufenthG-E

Verlängerung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams

Der Diskussionsentwurf sieht vor, die Dauer des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage auszuweiten.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hat die kontinuierliche Ausweitung des Ausreisegewahrsams in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert und sich aufgrund der Möglichkeit zur vereinfachten Anordnung des Ausreisegewahrsams bereits mehrfach aufgrund der rechtsstaatlichen Bedenken gegen den Ausreisegewahrsam ausgesprochen.

Das Instrument des Ausreisegewahrsams, wird generell äußerst kritisch gesehen. Der Zweck des Ausreisegewahrsams kann grundsätzlich auch mit der Verhängung von Abschiebungshaft erreicht werden, die wegen des Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht dann allerdings klaren gesetzlichen Anforderungen genügen muss. So ist bei der Abschiebehaft genau geregelt, wann eine Fluchtgefahr anzunehmen ist. Diese Standards sollten nicht unterschritten werden. Angesichts der weniger anspruchsvollen Anforderungen sollte der Ausreisegewahrsam daher nicht noch weiter auf 28 statt bisher 10 Tage ausgedehnt werden.

Das Freiheitsgrundrecht kann nur in eng begrenztem Umfang eingeschränkt werden. Hier sollen Menschen in Gewahrsam genommen werden, die keine Straftat begangen haben. Als Begründung, die Dauer dieses schwerwiegenden Eingriffs in die Bewegungsfreiheit, zu verlängern, genügt das Ziel einer Vereinfachung von Verfahren aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht.

4. § 58 Absatz 5 AufenthG-E

Betreten der Wohnung des Betroffenen und anderer Personen und Räumlichkeiten zur Durchführung der Abschiebung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zum Zweck der Durchführung der Abschiebung künftig die die Abschiebung durchführende Behörde nicht nur die Wohnung/den Wohnraum des Betroffenen betreten darf, sondern in Gemeinschaftsunterkünften auch die Wohnung/Wohnräume anderer Personen und sonstige Räumlichkeiten. Bei Gefahr im Verzug soll dies durch die Behörde auch ohne richterlichen Beschluss möglich sein.

Bewertung:

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes würde es sich hierbei um einen massiven Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung handeln. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist die Unverletzlichkeit der Wohnung ein hohes Gut, das auch bei abzuschiedenden Ausländer_innen vollumfänglich zu schützen ist. Das Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen zum Zweck der Ergreifung von Abzuschiedenden ohne richterlichen Beschluss muss deshalb unterbleiben. Das gilt umso mehr im Hinblick auf die Wohnungen/Wohnräume von Personen, die von der Abschiebung nicht betroffen sind. Ein solcher Eingriff in die Rechte Unbeteiligter ist immer unverhältnismäßig, da die Durchführung einer Abschiebung ein reines Verwaltungsverfahren darstellt und nicht der Gefahrenabwehr dient.

Eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die einen solchen Eingriff rechtfertigen würde, liegt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes bei der Durchführung einer Abschiebung nicht vor, womit die Erforderlichkeit nicht gegeben und der Eingriff unverhältnismäßig wäre.

5. § 48 Absatz 3 Satz 2 AufenthG-E

Durchsuchung der Wohnung von Ausreisepflichtigen zur Identitätsklärung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zur Identitätsklärung die Wohnung von Ausreisepflichtigen durchsucht werden darf, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie/er im Besitz eines Passes ist.

Bewertung:

An dieser Regel bestehen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Absatz 1 GG ist ein zentrales Gut von Verfassungsrang. Dem steht lediglich eine möglicherweise begangene Ordnungswidrigkeit in Form des nicht rechtzeitigen Vorlegens eines Passes entgegen. Darin besteht nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes ein starkes Missverhältnis.

6. § 26 Absatz 1 Satz 2 AufenthG-E und § 63 Absatz 2 Satz 2

Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei subsidiärem Schutz

Der Gesetzesentwurf sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei subsidiärem Schutz sowie der Aufenthaltsgestattung vor.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Entscheidung, da sie zum einen die Verbesserung der Lebenssituation der Personen beiträgt und im Fall der Aufenthaltsgestattung zu einer wichtigen Entlastung der Ausländerbehörden führt.

Freiburg, 13.10.2023
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand Finanzen und Internationales
Steffen Feldmann

Kontakt:

Martin Beißwenger, Juristischer Referent für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-327; Martin.Beisswenger@caritas.de

Jakob Mast, Referent für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),
Tel. 0761/200-467; Jakob.Mast@caritas.de

Tobias Mohr, Referatsleiter Migration und Integration, DCV (Freiburg),
Tel: 0761/200-475; Tobias.Mohr@caritas.de